

tation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemaßes zu fordern.

§. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5.

Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

I III. T i t e l.

Sp. 9.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem Königlichen Hause.

§. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des Königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen, durch den Minister des Königlichen Hauses aus besondern Auftrage des Königs, und im Falle auch der eben genannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

- a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
- b) die zwey ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den oben erwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird. Sp. 10.

§. 3.

Bei Sterbefällen der Prinzen und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern